

# **BGer 5A\_805/2022 vom 20. Oktober 2022**

Bundesgericht, 2022-10-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_805\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_805_2022)

FR: TF 5A\_805/2022 du 20 octobre 2022

IT: TF 5A\_805/2022 del 20 ottobre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist eine Kostenvorschussverfügung in einer Registersache betreffend das Grundbuch und damit eine Zwischenverfügung. Abgesehen davon, dass keine Darlegung der Anfechtungsvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG erfolgt, wird auch nicht ansatzweise dargetan, inwiefern mit der Kostenvorschussverfügung Recht verletzt worden sein könnte, denn Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG bezieht sich auf das Beschwerdeverfahren vor der Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibung und Konkurs und ist vorliegend nicht einschlägig. Die weiteren Ausführungen (es handle sich um gefälschte Steuerforderungen, weshalb das Betreibungsamt den fehlerhaften Eintrag gemäss Art. 8 SchKG von Amtes wegen löschen müsse; aufgrund von Art. 5 SchKG hafte der Kanton für den monströsen Schaden und es stehe ihr auch Genugtuung zu) betreffen von vornherein nicht die Einforderung des Kostenvorschusses.

### **E. 2**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 3**

Zwar ficht die Beschwerdeführerin laufend Verfügungen und Entscheide an; in den letzten Jahren hat sie beim Bundesgericht über 30 Beschwerden eingereicht. Allerdings hat sie sich vorliegend an das Verwaltungsgericht gewandt und es ist nicht klar, ob sie wirklich ein Rechtsmittel erheben (sie spricht nirgends von "Beschwerde") oder sich bloss in allgemeiner Weise beim Verwaltungsgericht über die Einforderung eines Kostenvorschusses beklagen wollte, weshalb ausnahmsweise von der Auferlegung von Gerichtskosten abzusehen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.